

**Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung**

A-1013 Wien, Pf. 298
Tel./Fax: 317 21 12
E-Mail: bureau.siglgasse@online.edvg.co.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

**Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen**

A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99, Fax 315 49 49
E-Mail: a8400293@unet.univie.ac.at oder
kuretsidis@hotmail.com
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

RUNDBRIEF

Nr. 2 / Dezember 1999

Beiträge

- Eleonore Lappin*
Die Lebendigkeit der Geschichte 1
- Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer*
Die einzelnen Bestimmungen des KVG
- Fortsetzung (§§ 2,3,4,5) 4
- Martin F. Polaschek*
Eine kleine »Gebrauchsanleitung«
für den Zugang zu Gerichtsakten 10
- Reinhard Moos*
Die Rehabilitierung von Kriegsdienstverweigerern
am Beispiel der Zeugen Jehovas 12
- Enrico R. Brissa*
Oberstleutnant Josef Ritter von Gadolla 16

Impressum:

Herausgeber:

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
• Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung • Pf. 298 • 1013 Wien

Redaktion:

Claudia Kuretsidis-Haider • Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

DIE LEBENDIGKEIT DER GESCHICHTE

Internationale Konferenz für Überlebende und Nachkommen von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus, 1.-3. 9. 1999

Eleonore Lappin

Mit etwa 400 TeilnehmerInnen (inklusive ReferentInnen und VertreterInnen der Presse) erfüllte die Konferenz die Erwartungen der Organisatoren. Bernhard Schneider, Obmann des Vereins »ARCHE-Plattform für interkulturelle Projekte«, erwies sich als ausgezeichnete Koordinator der Konferenzorganisation, die schon allein deshalb schwierig war, da das Tagungsteam von drei Städten aus - Wien, Berlin und London - arbeitete und nur drei gemeinsame Besprechungen in Wien möglich waren. Die Zusammenarbeit von Organisationen aus verschiedenen Ländern erwies sich jedoch sowohl bei der Erarbeitung des Tagungskonzepts als auch später bei der Kontaktaufnahme mit möglichen TeilnehmerInnen als Vorteil, da dadurch die Internationalität der Konferenz gewährleistet war. 60 Prozent der TeilnehmerInnen der Konferenz kamen aus dem Ausland und das Echo in ausländischen, vor allem deutschen Medien war ebenfalls beträchtlich. Auch unser Verein und insbesondere die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz stießen auf großes Interesse. Der Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen waren mit

Claudia Kuretsidis-Haider, Heidemarie Uhl und Heinrich Gallhuber sehr gut vertreten. Die Referentinnen und der Referent zeigten in ihren Vorträgen, dass die Forschungsschwerpunkte der Vereine sowohl von wissenschaftlichem als auch von gesellschaftlichem Interesse sind. Heidemarie Uhl gab in ihren Ausführungen über die Transformationen des österreichischen Gedächtnisses einen Überblick über die Ambivalenzen des »Opfermythos« und dessen schließlich Marginalisierung in Folge der Waldheimdebatte. Die Vorträge von Claudia Kuretsidis-Haider und Heinrich Gallhuber beleuchteten diese Entwicklungen von der justizgeschichtlichen Seite her, wobei sich bemerkenswerte Parallelen und Ergänzungen ergaben.

Wie Uhl ausführte, habe die Opfertheorie zunächst dazu geführt, dass 85-90 Prozent der österreichischen Mitglieder der NSDAP als »minderbelastet« eingestuft und sehr bald wieder in das gesellschaftliche und politische Leben des Landes integriert wurden. Dem stand eine von Abwehrstrategien geprägte Entschädigungspolitik der Opfer gegenüber. Bis in die Achtzigerjahre stand der Nationalsozialismus »außerhalb der österreichischen Geschichte, er wurde als etwas von außen Kommendes betrachtet, für das Österreich keine Verantwortung trug«. Daher wurde auch der Zweite Weltkrieg nicht als »österreichischer Krieg« gesehen. Dem stand jedoch die österreichische Gedenkpolitik der Fünfzigerjahre konträr entgegen. Während ab 1950 Denkmäler für Widerstandskämpfer außerhalb Wiens politisch kaum mehr durchsetzbar waren - bestehende Gedenktafeln und -stätten wurden sogar entfernt -, wurden den Gefallenen des Zweiten Weltkriegs in fast jeder Gemeinde Denkmäler gesetzt. Lediglich gegenüber dem Ausland stellte sich Österreich weiterhin als erstes Opfer und - mit Hinweis auf den Widerstand - als antinazistischer Staat dar.

Claudia Kuretsidis-Haider befasste sich in ihrem Referat über die österreichische Nachkriegsjustiz ebenfalls mit den Auswirkungen der »Opferthese«. Diese habe nicht nur zur Verdrängung des Widerstandes, sondern auch der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen aus dem kollektiven Gedächtnis geführt:

»Die Tatsache, dass Tausende österreichische Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten von eigens zu diesem Zweck gebildeten Schöffengerichten, den sogenannten 'Volksgerichten', abgeurteilt wurden, verschwand noch viel nachhaltiger und viel länger aus dem österreichischen Bewusstsein als die Erinnerung an den Widerstand.«

Drei Viertel der Urteile von Volksgerichten gegen NS-Straftäter seien in den Jahren 1945 bis 1948 gefällt worden, danach nahm die Zahl der Anklagen und Urteile ebenso ab wie die verhängten Strafen.

Heinrich Gallhuber setzte das Ende einer rügelosen

justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechern etwa mit dem Beginn der Fünfzigerjahre fest. Er wies in seinem Referat darauf hin, dass der »Opfermythos« der Zweiten Republik nicht nur das Erlahmen des Interesses an der Verfolgung von Verbrechen der Nazi-Zeit, sondern auch eine sehr hohe Toleranz für NS-Wiederbetätigung mit sich brachte. Diese Entwicklung erklärte den Einfluss, welchen der gesellschaftliche Grundkonsens auf die Spruchpraxis der Gerichte hatte:

»Auslösendes Moment war, dass die überwiegende Zahl der Alt-Nazis bei den Nationalratswahlen 1949 bereits stimmberechtigt war. ÖVP und SPÖ überboten einander im Buhlen um die Gunst dieses Wählerpotentials, soweit sich dieses nicht ohnehin im 1949 gegründeten VdU (16 Mandate) sammelte. Dazu kam - als spürbare Folgen des 'Kalten Krieges' -, dass man den Nationalsozialismus nicht nach seinem verbrecherischen Grundkonzept beurteilte, sondern als ersten Vorkämpfer gegen das Vordringen des Kommunismus zu sehen begann. Jene (überlebenden) Opfer des Nationalsozialismus, welche den ab 1949 Regierenden nahestanden, waren rasch und reichlich entschädigt worden. Sie sahen den Nationalsozialismus nicht mehr so schlimm. Die wirklichen, endgültigen Opfer waren umgekommen, ermordet worden. Sie gehörten zu Bevölkerungsgruppen, die keineswegs von der Mehrheit akzeptiert und wohlgehten in Österreich leben sollten.«

Uhl, Kuretsidis-Haider und Gallhuber stimmten darin überein, dass die Waldheimdebatte einen merklichen Stimmungswandel in Österreich mit sich brachte. Heidemarie Uhl und Claudia Kuretsidis-Haider thematisierten den Beitrag, welche die Geschichtswissenschaften zur Aufarbeitung der »blinden Flecken« in Österreichs kollektiver Erinnerung leisteten. Daraus habe sich, wie Uhl ausführte, ein neuer Grundkonsens in Österreich entwickelt, welcher den Nationalsozialismus als Teil der österreichischen Geschichte sieht und der damit eine moralische Mitverantwortung der Zweiten Republik an dessen Verbrechen anerkennt. Claudia Kuretsidis-Haider wies auf die »Entdeckung« der Bedeutung von Volksgerichtsakten als historischer Quelle bei der Erforschung des Nationalsozialismus hin und begrüßte besonders die sich daraus ergebende Gründung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Heinrich Gallhuber wiederum vermerkte seit der Novellierung des Verbotsgesetzes im Jahr 1992 eine Zunahme der Verfolgungsintensität von NS-Wiederbetätigung. Er führte dies weniger auf die Gesetzesnovelle selbst als auf den Wandel in der »Art der Wahrnehmung des Nationalsozialismus« durch breite Kreise der Öffentlichkeit zurück, der durch das Engagement von Meinungsführern und österreichischen Politikern wie Bundeskanzler Franz Vranitzky bewirkt worden sei.

Er kam daher zu dem Schluss, dass die österreichische Gesellschaft zum Schutz vor Rezidivformen des Nationalsozialismus sowohl eines breiten antinazistischen Konsenses als auch einer engagierten Richterschaft bedürfe. Beides sei bis heute keine Selbstverständlichkeit. Und auch Heidemarie Uhl warnte davor, dass sich die »kollektive Mitverantwortung« nur allzu leicht auf Denkmäler und Gedenkstätten abwälzen lässt, was einer lebendigen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit abträglich wäre.

Bei den Fragen aus dem Publikum wurde deutlich, dass die wissenschaftlichen Forschungen und Diskussionen um die Mitschuld und Mitverantwortung von Österreicherinnen und Österreichern an den Verbrechen des Nationalsozialismus im Ausland noch zu wenig bekannt sind und bei dieser Konferenz mit um so größerem Interesse aufgenommen wurden. Ein wichtiges Anliegen der Konferenz war es, die Auswirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung sowie die nach wie vor wirksamen Vorurteile gegen und Diskriminierungen von Roma und Sinti zu thematisieren. Erika Thurner und Daniel

Strauss referierten zur Lage in Österreich und Deutschland, in Workshops wurde auch Osteuropa behandelt. Besonders wichtig waren die Beiträge der VertreterInnen von Roma und Sinti aus Österreich. Diese zeigten, dass die Gruppe selbst in den letzten Jahren eine große Dynamik und Fähigkeit zur Organisation und Selbsthilfe entwickelt hat, die auch zu verstärktem Selbstbewusstsein bei der Vertretung der eigenen Interessen führte. Gleichzeitig wurde aber auch klar, wie schwer die Vergangenheit auf dieser Opfergruppe des Nationalsozialismus noch immer lastet, wie belastend sich die fortdauernde Ausgrenzung auswirkt. Der Mord an den vier Roma in Oberwart verstärkte die Ängste, obwohl er auch zu einem erhöhten Problembewusstsein bei einem Teil der österreichischen Bevölkerung und bei einigen Politikern geführt hat. Um so eindrucksvoller sind die Leistungen der Roma- und Sinti-Organisationen, die mit sehr begrenzten Mitteln gegen soziale Not und emotionale Probleme, die sich aus Verfolgung und Ausgrenzung ergeben, ebenso kämpfen wie für die Weiterentwicklung ihrer Kultur und die gesellschaftliche Akzeptanz ihrer Gruppe.

Dr. Eleonore Lappin ist Präsidentin des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung sowie Mitarbeiterin am Institut für Geschichte der Juden in Österreich in St. Pölten.

Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung

Wir danken allen Spenderinnen und Spendern, die unserem Aufruf im 1. Rundbrief um finanzielle Unterstützung gefolgt sind. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind solche Zuwendungen noch die wichtigste Einnahmequelle der beiden gemeinnützigen Vereine. Wir versuchen trotz der bescheidenen Budgetsituation möglichst viele Aktivitäten zu setzen, über die wir ausführlich im nächsten Rundbrief berichten werden. Falls Sie die Vereine auch im neuen Jahr unterstützen möchten, ersuchen wir Sie Ihre Spende auf folgende Konten zu überweisen:

Verein zu Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Bank Austria 660 502 303
Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen Bank Austria 660 501 909

Bitte um Spenden !! Bitte um Spenden !! Bitte um Spenden !! Bitte um Spenden

Die »Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung« von Heinrich Gallhuber werden mit Teil 2 im nächsten Rundbrief fortgesetzt.

Als Nachschlagemöglichkeit für all jene, die mit Volksgerichtsakten arbeiten, werden in den Rundbriefen jene Gesetze, die für die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte (1945–1955) relevant waren, abgedruckt und erläutert. Dieser Rundbrief setzt fort mit §§ 2, 3, 4 und 5 KVG.

KRIEGSVERBRECHERGESETZ (KVG)

Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer

Die einzelnen Bestimmungen des KVG¹ – Fortsetzung

»§ 2: Kriegshetzerei

(1) Als Kriegshetzer ist anzusehen, wer durch Mittel der Propaganda, insbesondere in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch Rundfunk zum Kriege aufgereizt, bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- oder Volkswohl förderlich dargestellt oder im Volk die Überzeugung hervorzurufen gesucht hat, daß seine Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber der Täter sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses befunden hat, lebenslanger schwerer Kerker. Hat der Täter überdies Drohungen angewendet, um den Kriegswillen zu entflammen oder die Kriegsmüdigkeit zu bekämpfen, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.«

Das Delikt nach § 2 KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte grundsätzlich jede Person sein. Die Bekleidung einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses durch den Täter bedingte aber einen höheren Strafsatz.

B. Äußere Tatseite:

Das Tatbild war **nach der jeweiligen Begehungsweise in 4 Fälle** gegliedert.

1. Fall: Aufreizen zum Kriege.

2. Fall: Hinarbeiten auf die Verlängerung des Krieges.

3. Fall: Darstellung des Krieges als dem Staats- oder Volkswohl förderlich.

4. Fall: Das Bemühen, im Volke die Überzeugung hervorzurufen, dass die Interessen des Volkes gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten.

In allen Fällen musste die Tathandlung **mit Mitteln der Propaganda** begangen worden sein.

Als **Propaganda** werden gemeinhin alle zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung bestimmten Maßnahmen und Unternehmungen bezeichnet. **Mittel der Propaganda** dienen der konkreten Umsetzung der Propagandaziele, der Vermittlung des Propaganda-Inhaltes durch Wort, Schrift, Bild, Musik, Symbol und Aktion (z.B. hier: Steigerung der Kriegslust bzw. Verhinderung der Kriegsmüdigkeit). Die Aufzählung dieser Mittel im § 2 KVG² ist daher keinesfalls erschöpfend sondern lediglich beispielsweise erfolgt (Arg.: »insbesondere in Druckwerken usw...«).³

Der vom Gesetzgeber schon im StG⁴ verwendete Begriff »**Druckwerke**« wurde im Pressegesetz⁵ ausdrücklich definiert. Als Druckwerke galten gemäß § 2 PresseG. »*alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt*« waren. Als Massenvervielfältigungsverfahren galten (und gelten) nicht nur die eigentlichen Drucktechniken, sondern jedes Herstellen von Vervielfältigungen in einem mechanischen oder chemischen Verfahren, wie z.B. mittels Kohlepapier-Durchschlägen, Xerokopien, aber auch Lichtbildern.⁶

Ähnliches gilt für den Terminus »**verbreitete Schriften [oder], bildliche Darstellungen**«⁷: Er fand bereits im StG mehrfach Verwendung. Eine Legaldefinition existierte im § 3 PresseG. nur zur »Verbreitung« (von Druckwerken); demnach war unter Verbreitung »[...] *jede [...] Tätigkeit, wodurch [ein Druckwerk] einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird*« zu verstehen. Der zusammengesetzte Begriff »verbreitete Schriften [und] bildliche Darstellungen« war durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung hinlänglich geklärt: Es ging dabei (zum Unterschied von Druckwerken) um *nicht in einem Massenvervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften [oder*

bildliche Darstellungen], deren Inhalt einer Mehrheit von Personen *zugänglich* war. Die *tatsächliche Kenntnisnahme des Inhaltes* durch eine Personenmehrheit wurde nicht gefordert⁸, ebensowenig die *gleichzeitige Kenntnisnahme* durch mehrere Personen. Es genügte, dass die Schrift oder bildliche Darstellung sukzessive einer größeren Personenzahl⁹ zur Kenntnis gelangen konnte¹⁰. Dabei wurde die Art der Kenntnisnahme des Inhaltes der Schrift nicht für entscheidend erachtet: Das Verlesen einer Schrift *vor* einer Mehrheit von Personen wurde dem Lesen *durch* eine Personenmehrheit gleichgesetzt.

Durch Rundfunk konnten sowohl einzelne Ankündigungen propagandistischen Inhalts als auch ganze Reden oder sogar Veranstaltungen mit propagandistischer Zielsetzung übertragen werden.

C. Zeitliche Einschränkung:

Ohne dass dies ausdrücklich im Gesetzestext festgehalten wäre, ist aus der Entstehungsgeschichte und den Zielsetzungen des KVG abzuleiten, dass die Tat in den Fällen 1, 3 und 4 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden sein musste. Im Falle 2 kam eine Begehung schon begrifflich nur »während des Krieges« (September 1939 bis Mai 1945) in Betracht.

D. Innere Tatseite:

Es genügte – ungeachtet des Wortlautes »[...] *bewusst* auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet [...]« – in allen Fällen bedingter Vorsatz.¹¹

»Bewusst hinarbeiten« bedeutet im konkreten Zusammenhang nur, dass der Täter das Ziel der Kriegsverlängerung vor Augen haben musste und bei seinem Handeln die Eignung seines Verhaltens dieses Ziel anzustreben billigend in Kauf nehmen musste.¹²

E. Mittäterschaft:

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ist ableitbar, dass nicht nur der Autor der Propaganda kriegshetzerischen Inhaltes als Täter in Betracht kam, sondern – unter der Voraussetzung, dass auch bei ihm ein entsprechender Vorsatz vorlag – einerseits auch jeder, der solche Propaganda in Auftrag gegeben hatte; andererseits auch jeder, der bei der praktischen Ausführung in Kenntnis des Inhalts mitgewirkt hatte.

F. Strafdrohungen: § 2 KVG kannte 3 Strafsätze:

Die Grundstrafdrohung sah schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren vor.

Lebenslanger schwerer Kerker war angedroht, wenn der Täter sich bei Tatbegehung in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit oder großen Einflusses befunden hat.

Trat zu den im Grundtatbestand angeführten Mitteln der Begehung noch zusätzlich eine vom Täter ausgehende Drohung hinzu, so war auf die Todesstrafe zu erkennen.

»§ 3: Quälereien und Mißhandlungen

(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

(2) Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

(3) Dieses Verbrechens sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.«

Das Delikt nach § 3 KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte im Falle des Handelns aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung »sonstiger Gewalt« jede(r) sein. Handlungen unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt konnten nur Personen setzen, die über solche Gewalt verfügten.

Eine Gruppe von »Amts«-Inhabern und Gewalthabern wurde in Absatz 3 besonders hervorgehoben. Die Zuge-

hörigkeit zu dieser Gruppe qualifizierte die Tat im Sinne der Höchststrafe.

B. Äußere Tatseite:

Tatbildlich handelte, wer aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich misshandelt hatte.

1. Handeln aus **politischer Gehässigkeit** war immer dann anzunehmen, wenn der Täter die Handlung mit der Zielsetzung unternommen hatte »einen politischen Gegner, einen wirklichen oder vermeintlichen Feind der nationalsozialistischen Idee und des nationalsozialistischen Staates zu schädigen«. ¹³
2. Der Begriff **dienstliche Gewalt** umfasste jede Art obrigkeitlicher Gewalt¹⁴, wobei allerdings angesichts der engen Verflechtung von Staats- und Parteigewalt und des von der NSDAP erhobenen und schließlich weitgehend durchgesetzten Anspruches auch obrigkeitliche Gewalt auszuüben der Kreis der in Betracht kommenden Personen nicht zu eng gezogen werden darf. Er trifft jedenfalls auf die zur Parteiformation Waffen-SS gehörigen KZ-Wachmannschaften ebenso zu wie auf die von örtlichen NSDAP-»Hoheitsträgern« zu Bewachungsdiensten eingeteilten HJ- oder Volkssturm-Mitglieder.
3. **Sonstige Gewalt** bezog sich auf alle Fälle faktisch erlangter Gewalt über Personen. Hierher gehören die Fälle eigenmächtiger Festnahmen und Verhaftungen durch »Personen ohne dienstliche Gewalt« etwa im Zuge des »Anschlusspogroms«, »Novemberpogroms« etc.
4. **Ausnützen** einer solchen Gewalt bedeutete, dass die Tat dem Täter erst durch die Gewalterlangung ermöglicht oder doch erleichtert wurde. Ausnützen dienstlicher Gewalt konnte nicht nur in deren Einsatz im Einklang mit nationalsozialistischen »Rechtsvorschriften«, sondern auch in einem Missbrauch dieser Gewalt bestehen.
5. Die **Versetzung in einen qualvollen Zustand** war dann gegeben, »wenn der Betroffene schwerem körperlichen oder seelischen Leid ausgesetzt und dadurch in eine physisch oder psychisch geradezu unerträgliche Lage¹⁵ gebracht« wurde.¹⁶ Die Verwendung des Begriffes »Qual«, deutete darauf hin, »daß es sich schon um erhebliche Erschütterungen der normalen Stimmungslage eines Menschen¹⁷ handeln muss. Die Zufügung körperlichen Schmerzes ist nicht unbedingt notwendig, wird aber wohl meistens eintreten«. ¹⁸
6. Unter **Misshandlung** war jede tätliche Beleidigung zu verstehen. »Der Begriff der Misshandlung erfordert aber [...] überhaupt keine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, geschweige denn eine [...] Verletzung. So wie jemand auch ohne unmittelbare Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit in einen qualvollen Zustand¹⁹ versetzt werden kann [...] kann jemand auch empfindlich misshandelt werden, ohne daß sichtbare Merkmale und Folgen ein[zutreten brauchen].²⁰ Die Misshandlung musste, um den Tatbestand des § 3 KVG zu erfüllen, allerdings eine **empfindliche** sein.²¹ Bei Lösung der Frage, ob eine Misshandlung als empfindlich im Sinne des § 3(1) KVG zu werten war, kam es »überhaupt nicht auf das Maß des angerichteten körperlichen Schadens an, sondern auf die beim Mißhandelten ausgelösten Empfindungen. Die seelische Wirkung [stand] gegenüber der körperlichen Beeinträchtigung weitaus im Vordergrund.«²²

C. Zeitliche Einschränkung:

Die Tat musste in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden sein.

D. Strafdrohung:

Nach Absatz 1: Die Grundstrafdrohung für das nicht weiter beschwerte Delikt war schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren; wenn die Tat jedoch einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.

Nach Absatz 2: Auf Todesstrafe war zu erkennen, wenn durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit²³ gröblich verletzt wurden oder sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge hatte.²⁴

Nach Absatz 3: Wie schon im § 1 (6) KVG sprach der Gesetzgeber im Absatz 3 des § 3 KVG die unwiderlegbare Rechtsvermutung aus, dass die dort angeführte Personengruppe schon Kraft und in Ausnützung ihrer Funktionen Quälereien und Misshandlungen unter besonders gröblicher Verletzung der Menschenwürde der Opfer und der Gesetze der Menschenwürde begangen hatte und sah für diese Personen die Todesstrafe vor.²⁵

»§ 4: Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde

Wer in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft; hat aber der Täter einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, wird er wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker

von 10 bis 20 Jahren bestraft. Hat das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht, so tritt die Todesstrafe ein.«

A. Subjekt konnte im Falle des Handelns aus politischer Gehässigkeit jede(r) sein. Handlungen unter Ausnützung dienstlicher Gewalt oder unter Ausnützung »sonstiger Gewalt« konnten nur Personen setzen, die über eine solche Gewalt verfügten.

B. Äußere Tatseite:

Tatbildlich handelte, wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt

1. jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt
2. oder einen Menschen unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt hat.

Zu den Begriffen »**Handeln aus politischer Gehässigkeit**« sowie »**Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt**« siehe die obigen Ausführungen zu § 3 KVG. In jedem Falle war die Begehung aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt zur Herstellung des Tatbildes erforderlich. Fehlt dieser Teil des Tatbildes, so war allenfalls deliktisches Verhalten nach dem StG gegeben.²⁶

§ 4 KVG enthielt keine näheren Angaben darüber, was unter **Kränkung oder Beleidigung von jemanden in seiner Menschenwürde** und unter **Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit** zu verstehen ist. Der diesen Begriffen gemeinsame Oberbegriff des **Verbrechens gegen die Menschlichkeit** stammt aus der anglo-amerikanischen Rechtssprache. Er beschreibt das Handeln einer Person, die jemandem unnötigerweise Leid zufügt. Diese Begriffsbestimmung übernahm der OGH und führte in einer Entscheidung vom 4. 12. 1948 aus, dass unter den übrigen im § 4 KVG genannten Voraussetzungen (Handeln aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt) »jede Straftat, ja auch eine nach allgemeinem Strafrecht nicht strafbare Übeltat zum Verbrechen [gestempelt werden] kann, wenn sie [...] begangen wurde, mit der Absicht, ohne Notwendigkeit Leid zuzufügen.«²⁷ In derselben Entscheidung verwies der OGH auch auf die »*Quasi-Legal-Interpretation*« des Begriffes, wie sie von den (westlichen) Alliierten im Kontrollratsgesetz Nr.10 für Deutschland gegeben worden war.²⁸ Damit relativierte der OGH offensichtlich seine in seiner früheren Entscheidung vom 3. 7. 1948 vertretene Ansicht, dass die betreffende Handlung sich »vom Standpunkt der modernen Zivilisation aus mit dem gemeinsamen Empfinden der Kulturmenschheit in Widerspruch [setzen] und [...] auch bei einfachen Menschen das Gefühl [erwecken muss], dass diese Tat den primitivsten Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.«²⁹

C. Zeitliche Einschränkung:

Die Tat musste in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden sein.

D. Abgrenzung zu § 3 KVG:

§ 4 KVG stellt – zum Unterschied von § 3 KVG – nicht auf die Versetzung des Opfers in einen qualvollen Zustand oder auf dessen empfindliche Misshandlung, sondern darauf ab, ob bzw. dass das Opfer in seiner Menschenwürde beeinträchtigt worden war (1. Fall) bzw. dass das Opfer unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt wurde. Unter Umständen genügt zur Herstellung des Tatbildes des § 4 KVG schon eine nur wörtliche, jedoch die Menschenwürde kränkende Beleidigung. »Auch die gewalttätige Behandlung, die einen höheren Strafsatz bedingt, muß nicht so weit gehen als die im § 3 bezeichnete. Es genügt Gewalttätigkeit schlechthin, wenn sie nur unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit begangen wurde.«³⁰

§ 3 KVG wiederum pönalisiert die Versetzung des Opfers in einen qualvollen Zustand oder dessen *empfindliche* Misshandlung ohne auch noch die Verletzung der Menschlichkeit zu verlangen. Die *gröbliche* Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit bedingt laut § 3 (2) KVG lediglich einen höheren Strafsatz.

E. Strafdrohung:

Im 1. Fall: Grundstrafdrohung Kerker von 1 bis 5 Jahren; waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, konnte schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren verhängt werden.

Im 2. Fall: Grundstrafdrohung schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. Wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, sollte schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängt werden. Hatte die Tat den Tod des Betroffenen verursacht, so war auf Todesstrafe zu erkennen.

»§ 5: Erschwerungen

(1) Daß die in den §§ 3 und 4 angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.

(2) Wer solche Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androht, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn er aber hiedurch Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfange veranlaßt hat, mit dem Tode zu bestrafen.«

Die Überschrift »Erschwerungen« ist irreführend: Tatsächlich werden zwei Bereiche im § 5 KVG geregelt:

1. Wird klargestellt, dass ein Täter nicht dadurch von den strafrechtlichen Folgen seines tatbildmäßigen Verhaltens befreit wurde, dass er sein deliktisches Verhalten auf Befehl begangen hatte. Diese hier für die §§ 3 und 4 KVG getroffene Regelung findet sich für das Delikt »Kriegsverbrechen« schon im Absatz (3) des § 1 KVG. Auf die Ausführungen zu diesem Delikt im 1. Rundbrief wird verwiesen.³¹
2. Wird dem allgemeinen Grundsatz, wonach »Anstiftung« einen besonderen Erschwerungsumstand darstellt (vgl. § 44, lit. d und e StG), für die Tatbestände nach § 3 und 4 KVG eine besondere Ausformung zuteil: Befehlserteiler waren strenger zu bestrafen als die Ausführenden. Im Falle *wiederholter* Befehlserteilung waren die Befehlserteiler – soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androhte – mit lebenslangem schweren Kerker, wenn hiedurch aber Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfange veranlasst wurden, mit dem Tode zu bestrafen.

¹ Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des KVG erfolgt anhand des Wortlautes des KVG 1947 (BGBl. Nr. 198/1947).

² Der Wortlaut dieser Aufzählung ist im Kern dem StG (z.B. §§ 58, 59, 65, 300, 303, 305, 489 und 491 StG) entnommen und wurde durch Nennung eines der wichtigsten Propagandamittel der NS-Herrschaft (»[...] *oder durch Rundfunk* [...]«) ergänzt.

³ Vgl. dazu: Josef Peither, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: ÖJZ, Nr. 1/1946, S.11.

⁴ Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des Österreichischen Strafgesetzes (Strafgesetz 1945).

⁵ Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse.

⁶ Entscheidung des OGH vom 5. 10. 1931 (im folgenden: OGH. 5.10.1931), SSt. XI/70; OGH. 3. 12. 1935, SSt. XV/85; OGH. 13. 2. 1936, SSt. XVI/21.

⁷ Im StG wurde von »... Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen...« gesprochen, wobei aus der Satzstellung und dem Sinnzusammenhang klar hervorging, dass sich das Wort »verbreitet« sowohl auf »Schriften« als auch auf »bildliche Darstellungen« bezog. Im Wortlaut des § 2 KVG ist dieser Bezug weniger deutlich erkennbar, aber dennoch ohne Zweifel weiterhin vorhanden.

⁸ OGH. 28. 10. 1911, Slg. 3893; OGH. 13. 11. 1935, SSt. XV/81.

⁹ »Größere Personenzahl« resp. »größerer Personenkreis«: Hiefür existiert keine Legaldefinition und auch die Rechtsprechung neigt dazu, diese Frage für Entscheidungen von Fall zu Fall offen zu lassen. Soweit also in Schrifttum und Rechtsprechung eine Zahl von »etwa ab zehn« in Erwägung gezogen wird, ist diese Zahl ganz sicher kein Grenzwert (für das Mindesterfordernis), sondern eher nur ein Richtwert, der gegebenenfalls nach unten oder oben verschoben werden kann.

¹⁰ OGH. 16. 7. 1935, SSt. XV/57.

¹¹ Zum »Vorsatz« siehe die Ausführungen zu § 1 KVG im *Rundbrief*, Nr. 1/1999, S. 14, Fußnote 9.

¹² Zu § 7 VG hat der OGH angesichts eines vergleichbaren Wortlautes (»[...] *eine Person bewußt geschädigt hat* [...]«) festgestellt, dass zur Herstellung der subjektiven Tatseite bedingter Vorsatz genügt. OGH. 7. 9. 1948, EvBl. Nr. 910/1948.

Anmerkung: »EvBl« verweist auf das »**Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen**«, einem ständigen Bestandteil jeder Nummer der **Österreichischen Juristenzeitung (ÖJZ)**. Zitiert wird durch Angabe der laufenden Nummer der Entscheidung und des Jahrganges der ÖJZ.

¹³ Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, kommentiert und hrsg. v. Dr. Ludwig Viktor Heller, Dr. Edwin Loebenstein und Priv.-Doz. Dr. Leopold Werner, Wien 1948, S. II/136 (künftig: NSG-Kommentar).

¹⁴ NSG-Kommentar, S. II/136.

¹⁵ Dazu NSG-Kommentar, S. II/136: »Fesselung, Einwirkung übermäßiger Hitze und großer Kälte, erniedrigende, namentlich das weibliche Schamgefühl auf das tiefste verletzende Behandlung, werden geeignet sein, einen solchen qualvollen Zustand herbeizuführen.«

¹⁶ NSG-Kommentar, S. II/136.

¹⁷ Vgl. dazu: OGH. 16.4.1948, EvBl. Nr. 503/1948.

¹⁸ NSG-Kommentar, S. II/136. Dazu weiter im NSG-Kommentar, S. II/136: »Von einer Versetzung in einen qualvollen Zustand wird man aber auch dann sprechen müssen, wenn, wie es häufig geschah, Häftlinge, um sie zu quälen, wiederholt durch grelles Licht aus dem Schlaf geweckt wurden, wenn man sie in der Zelle aufrief und ihnen erklärte, sie würden zur Hinrichtung geführt, sie aber dann wieder zurückbrachte und dieses Spiel vielleicht sogar wiederholte.«

- ¹⁹ Dazu zählen laut OGH. 11.9.1946, EvBl. Nr. 569/1946, »Einsperren in einen der berüchtigten Strafbunker, langandauerndes Stehen mit erhobenen Händen u. dgl.«
- ²⁰ Dazu zählen laut OGH. 11.9.1946, EvBl. Nr. 569/1946, »längere Zeit fortgesetztes Reißen an den Haaren, Überschütten mit Wasser bei kaltem Wetter und im Freien u. dgl.«
- ²¹ NSG-Kommentar, S. II/137.
- ²² OGH. 11.9.1946, EvBl. Nr. 569/1946.
- ²³ Zu den Begriffen *Menschenwürde und Gesetze der Menschlichkeit* siehe Ausführungen zu § 4 KVG.
- ²⁴ Der Eintritt des Todes als Folge der Misshandlung stellt eine objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit dar [siehe dazu *Rundbrief*, Nr. 1/1999, S. 13] und muss daher nicht vom Vorsatz erfasst sein. Bei Vorliegen des Tötungsvorsatzes liegt Idealkonkurrenz des Deliktes nach § 3 (2) KVG und § 134 StG vor. [Dazu siehe: OGH. 23.12.1950, EvBl. Nr. 158/1951.]
- ²⁵ Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 1 (6) KVG, *Rundbrief*, Nr. 1/1999, S. 12f.
- ²⁶ Zum Beispiel: § 83 StG (Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut), § 93 StG (Öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen), § 496 StG (Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen).
Anmerkung: In letzterem Fall neigten die Volksgerichte häufig dazu, in einen Freispruch auszuweichen, da die Strafdrohung § 4 KVG für eine »bloße Beleidigung«, auch wenn diese aus politischer Gehässigkeit erfolgt war, zu hoch schien. Vgl. dazu: Hans Beck, Verletzungen der Menschenwürde nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes und Ehrenbeleidigung, in: ÖJZ, Nr. 13/1948, S. 293ff.
- ²⁷ OGH. 4.12.1948, EvBl. 1949/184.
- ²⁸ Die Richtigkeit dieser Auslegung des unserer Rechtsprache vor 1938 fremden Begriffes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ergibt sich insbesondere durch Heranziehung des von den Alliierten für das Deutsche Reich erlassenen Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates, das die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in nachstehender Weise definiert: »Gewalttaten und Verbrechen einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen, Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in dem die Handlung begangen worden ist, verletzen.«
- ²⁹ OGH 3. 7. 1948, EvBl. 909/48. In dieser Entscheidung hatte der OGH eine ungerechtfertigte Verhaftung und Vorführung sowie eine eigenmächtige Hausdurchsuchung durch SS-Angehörige bei einem als Gegner der NSDAP Bekannten lediglich als »Übergriffe« bezeichnet, die »aber niemals einen ethischen Widerwillen in der Richtung [erwecken], dass dieses Vorgehen als unmenschlich verurteilt wird«
- ³⁰ Josef Peither, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: ÖJZ, Nr. 1/1946, S.11.
- ³¹ Siehe dazu *Rundbrief*, Nr. 1/1999, S. 13.

*Dr. Heinrich Gallhuber ist Richter im Ruhestand in Wien. Er war 1983/84 Vorsitzender des ANR-Prozesses.
 Mag. Eva Holpfer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.*



Redaktionsschluss
für die Beiträge des nächsten Rundbriefes ist der 31. Mai 2000

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen zu - für beide Vereine relevanten Themen - Beiträge zu verfassen.

Pf. 298 • 1013 Wien • Fax: 315 49 49 • E-Mail: a8400293@unet.univie.ac.at



Eine kleine »Gebrauchsanleitung« für den Zugang zu Gerichtsakten

Martin F. Polaschek

Gerichtsakten stellen eine in mehrfacher Hinsicht besondere Quellengattung dar. Sowohl Zugang als auch Bewertung der Materialien stehen in engem Zusammenhang mit dem - HistorikerInnen zumeist wenig vertrauten - Prozess-, insbesondere Strafprozessrecht¹. Im Folgenden werden unter Gerichtsakten all jene Akten verstanden, die im weiteren Rahmen eines Strafverfahrens produziert und gesammelt worden sind. Dazu zählen neben dem Urteil und der Anklageschrift etwa Akten der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsbehörden usw., aber auch »gerichtsfremde« Materialien, wie private Aufzeichnungen der Angeklagten beziehungsweise Verurteilten, die mit dem Prozess zusammenhängen. All diesen Dokumenten ist eines gemeinsam: Sie befinden sich in der Verfügungsgewalt von Strafgerichten und unterliegen deshalb besonderen Regelungen, die sich von den Benutzerordnungen der Archive unterscheiden².

Von vorrangigem Interesse sind hier die sogenannten »Vr-Akten«, also jene über gerichtlich strafbare Handlungen, die den Gerichtshöfen erster Instanz - den Landes- und früheren Kreisgerichten - oder den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesen worden waren. Die bei den Bezirksgerichten eingebrachten Anzeigen von Verbrechen und Vergehen werden unter »Z« geführt, Übertretungen (nach dem alten StG) unter »U«. Verfahren bei den Gerichtshöfen erster Instanz finden sich, wie bereits erwähnt, unter der Bezeichnung »Vr« sowie unter den Kürzeln »Hv« und »Ur« für die anhängigen Strafsachen, »Bl« verweist auf Rechtsmittel in Strafsachen. Beiden Gerichtstypen gemein sind die Aktengruppen »Jv« (Justizverwaltung), »Pers« (Personalakten) sowie »Ns«, die alle Akten enthalten, die in kein anderes Register passen³. Dazu kommen außerdem verschiedene Register, insbesondere das »Vr«- und »Hv-Register«.

Die Einsicht in Gerichtsakten - darunter fallen alle jene, die jünger als 30 bzw. 50 Jahre sind, ältere, dauernd aufzubewahrende Akten auch, solange sie beim Gericht liegen - kann nun auf zwei Arten erreicht werden, nämlich nach § 82a beziehungsweise § 82 StPO. Die hier dargestellten Regeln für die Einsichtnahme in Gerichtsakten beziehen sich auf jene Prozessunterlagen, die der Verfügungsmacht des Gerichtes unterliegen, unabhängig vom Aufbewahrungsort⁴. Nach dem Ablauf der Frist fallen die Gerichtsakten, die sich bereits in den Landesarchiven befinden, bzw. jene, die erst nach dem Fristablauf den Archiven übergeben werden, in die Regelung der jeweiligen Benutzerordnungen bzw. zum Teil künftig des Bundesarchivgesetzes⁵.

§ 82a wurde erst durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 in die StPO eingefügt und besagt, dass »zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in strafgerichtliche Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen« können.

Anzusuchen ist, abhängig von der Reichweite des Themas, beim Bundesministerium für Justiz oder beim zuständigen Gerichtsvorsteher (in den meisten Fällen dem Präsidenten eines Landesgerichtes). Dazu genügt ein formloses Schreiben, in dem jedoch ausdrücklich auf die Bestimmung des § 82a StPO hingewiesen werden sollte. Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung und nicht der Rechtsprechung. Die Erledigung kann daher rasch und formlos erfolgen. Eine allfällige Ablehnung wäre, da eine Angelegenheit der Verwaltung, bei der nächsthöheren Instanz anfechtbar⁶.

Die Bewilligung erfolgt »auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen«. Zu letzteren zählen neben den Universitäten auch andere Forschungsinstitutionen, wie etwa das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes; die Praxis hat allerdings gezeigt, dass auch ausgewiesene Forscherinnen und Forscher, die diese Voraussetzung nicht selbst erfüllen, ansuchen können. Die Genehmigung erfolgt »auf Ersuchen« dieser Personen, und nicht (nur) für sie, die Einsichtnahme wird somit nicht auf diese Personengruppe beschränkt. Dieses »Ersuchen« wird vielmehr die Absicht verfolgen, die Einsichtnahme nur auf tatsächlich einen wissenschaftlichen Zweck Verfolgende (wie auch DissertantInnen oder DiplomandInnen) zu beschränken, für die der besagte »Leiter« gleichsam »bürgt«⁷.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, was unter dem »Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung« zu verstehen ist. Die Einsichtnahmegenehmigung nach § 82a StPO bedeutet nämlich eine Einengung des Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzes, da die Daten an einen Dritten weitergegeben werden. Dieser darf sie aber seinerseits nur dermaßen auswerten, dass keine Individualisierung möglich ist; sie unterliegen also gleichsam einer »Verschwiegenheit« der Einsichtnehmerin / des Einsichtnehmers⁸.

Diese Beschränkung der Einsichtnahme hängt mit dem Grundrecht auf Datenschutz zusammen⁹. Jeder Mensch hat

Anspruch auf Geheimhaltung der ihn / sie betreffenden personenbezogenen Daten, Beschränkungen im Falle anderer berechtigter Interessen sind allerdings zulässig. Die Schwierigkeit liegt in der genauen Definierung der Reichweite des Geheimhaltungsinteresses des / der Betroffenen. In den Schutzbereich fällt nicht erst eine Beeinträchtigung der Ehre, sondern grundsätzlich jede das Privatleben beeinträchtigende Indiskretion, die auch das Ansehen nicht berührende Veröffentlichungen mit einschließt.

Dem Interesse des Betroffenen / der Betroffenen auf Schutz der persönlichen (»personenbezogenen«) Daten steht nach § 82a StPO jenes der Wissenschaft und/oder der Öffentlichkeit entgegen. Wir bewegen uns hier in einem besonders sensiblen Randbereich, da Berichte über Strafprozesse - historische genauso wie aktuelle - stärker als andere Bereiche das Privatleben der Menschen (und insbesondere deren Schwächen und Verfehlungen) in das Licht der Öffentlichkeit rücken. Nur selten stehen in historischen Quellen Persönlichkeitsrechte und öffentliches Interesse so eng nebeneinander wie in Strafverfahren. Wenn auch die Bestrafung »der Tat« im Vordergrund steht, kann diese nur unter Berücksichtigung der Motive, der Charaktereigenschaften, des sozialen Umfeldes usw. des Täters / der Täterin erfolgen.

Der Datenschutz bezieht sich auf sämtliche »personenbezogenen« Daten. Darunter fallen alle Informationen, die sich auf den Betroffenen / die Betroffene als Individuum beziehen, wie etwa Adresse, Geburtsdatum, Religion, Geschlecht, Lebensgewohnheiten, Ausbildung usw., aber auch Werturteile und bloße Vermutungen¹⁰. Wie weit eine Person aufgrund welcher Daten bestimmbar ist, ist von Fall zu Fall verschieden; je »prominenter« die Person und je bedeutender der Anlassfall, desto leichter wird eine Bestimmung erfolgen. In unserem konkreten Fall bezieht sich das auf die Möglichkeit, auf Grund sonstiger frei zugänglicher Quellen, wie etwa Zeitungen, persönliche Daten des Betroffenen zu erlangen. Der Schutz von Daten reicht nämlich nur soweit, als diese nicht über einen »begrenzten Personenkreis« hinaus allgemein eruiert sind.

§ 82a StPO gewährt uns nun durchaus die Einsichtnahme in »personenbezogene Daten«. Die Schwierigkeit liegt darin, bei deren *Auswertung* im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe zu bleiben. Verboten wird nämlich nicht die »personenbezogene Auswertung« an sich, sondern schon die Einsichtnahme »zum Zweck«!

Um das Feld genauer zu umreißen, sei beispielhaft angeführt, welche Arbeiten jedenfalls durch die Einsichtnahme genehmigt nach § 82a gedeckt werden¹¹: Statistische Auswertungen, die keine Namen nennen, fallen ebenso darunter wie umfassende Darstellungen, die zwar Namen nennen, jene aber bereits »allgemein bekannt« bzw. »allgemein erfahrbare« sind. Darüber hinaus gehende »persönliche« Daten, die nur aus den Akten erfahrbare sind, dürfen nicht verwendet werden. Im Gegensatz dazu würde die eingehende Darstellung eines einzelnen Prozesses, bei dem zwar die Namen der Beteiligten nicht genannt werden, aufgrund sonstiger »allgemeiner Daten« aber erfahrbare sind, dem Schutzzweck widersprechen. Die detaillierte Beschreibung eines Verfahrens von der ersten Verfolgungshandlung der Sicherheitsbehörden bis zur Begnadigung durch den Bundespräsidenten erfolgt genauso »zum Zweck der personenbezogenen Auswertung«. Andererseits kann die *alleinige* Nennung von Namen nicht mit einer »personenbezogenen Auswertung« gem. § 82a gleichgesetzt werden. Es geht bei dieser Vorschrift um Untersuchungen, welche sich auf einen oder einige wenige bestimmbare Täter beziehen, und diese als *Persönlichkeit* über ihre Rolle als Straftäter hinaus anschaulich machen.

Bis zur Einführung des § 82a StPO war eine Einsichtnahme in Gerichtsakten nur aufgrund einer großzügigen Interpretation des § 82 möglich. Aus dieser Bestimmung lässt sich eine Gewährung der Einsicht in Prozessakten nicht nur für die Prozessparteien, sondern für »jedermann, der ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft machen kann«¹², ableiten. Obwohl seit der Ermöglichung der Einsichtnahme nach § 82a StPO diese Hilfskonstruktion ihre allgemeine Bedeutung verloren hat, kann sie in Ausnahmefällen doch von Nutzen sein: Während sich die Einsichtnahme nach § 82a nämlich auf den »Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung« beschränkt, lässt sich eine solche Einschränkung in Bezug auf § 82 nicht erkennen¹³. In Ausnahmefällen kann also auch diese Norm weiterhin von Nutzen sein, nämlich dann, wenn eine *personenbezogene* Auswertung erfolgen soll. Nachdem die meisten Forschungsvorhaben unter den Anwendungsbereich des § 82a StPO fallen (und insoweit der § 82 nicht mehr zum Tragen kommt), wird hierzu jedoch eine besondere Begründung notwendig sein.

Eine Bewilligung zur Einsichtnahme nach § 82 unterliegt allerdings einigen Schwierigkeiten. Anders als die Genehmigung nach § 82a ist nämlich jene eine Angelegenheit der Rechtsprechung und nicht der Justizverwaltung. Der zuständige Richter / die zuständige Richterin (und nicht generell der /die GerichtsvorsteherIn bzw. das Bundesministerium für Justiz) entscheidet mit richterlichem Beschluss. Ein solcher erfolgt nach freiem richterlichem Ermessen und unterliegt den durch die Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln: Gegen entsprechende (ablehnende) Beschlüsse des Bezirksgerichtes steht die Beschwerde beim Gerichtshof erster Instanz offen; bei Beschlüssen des Landesgerichtes - die in erster Linie in Betracht kommen werden - besteht allerdings keine Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen¹⁴.

Will man eine solche Bewilligung erwirken, wird es ratsam sein, diese ausführlich zu begründen. Zudem sollte

ausdrücklich auf die erbetene Bewilligung der Einsichtnahme nach § 82 StPO, und nicht nach § 82a hingewiesen werden. Eine Beifügung, dass auch die Herstellung von Kopien genehmigt werden soll, ist ratsam, da es ansonsten Schwierigkeiten geben kann (im Gegensatz zu § 82a ist die Herstellung von Ablichtungen nämlich nicht ausdrücklich erwähnt). Ein Ersuchen nach § 82 ist zwar nicht auf bestimmte Personen bzw. Forschungseinrichtungen beschränkt, es wird allerdings auch hier, insbesondere für DiplomandInnen und DissertantInnen, eine Berufung auf den wissenschaftlichen Charakter der begehrten Auswertung von Vorteil sein.

- ¹ Näher Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995, S. 61ff.
- ² Dazu eingehend Martin F. Polaschek, Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung. Ein Diskussionsbeitrag, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 44/45 (1995), S. 225ff; sowie ders., Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 285ff.
- ³ So etwa auch die Einsichtnahme nach § 82 StPO, nicht aber jene nach § 82a.
- ⁴ Manche Gerichte haben ihre Akten bereits vor dem Ablauf der Frist dem jeweiligen Landesarchiv zur Aufbewahrung übergeben, sich aber das Verfügungsrecht vorbehalten.
- ⁵ Zu den Benutzerordnungen Siegfried Haider, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven, in: *Scrinium* 41 (1989), S. 19ff.; sowie die Übersicht in *historicum/Sommer* 1993, S. 28ff. Auf die einzelnen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl I 162/1999, wird hier nicht weiter eingegangen.
- ⁶ Polaschek, *Rechtliche Fragen*, S. 289.
- ⁷ Polaschek, *Probleme der Verwendung von Strafakten*, S. 226f.
- ⁸ Vgl. auch den Einführungserlass zum Strafprozessänderungsgesetz 1993 vom 22. Dezember 1993, JABl 6/1994, der ebenfalls die Sicherstellung der nicht personenbezogenen Auswertung betont.
- ⁹ Dazu Helmut Schwamberger, *Einsichtgewährung in Archivalien und Grundrecht auf Datenschutz*, in: *Scrinium* 29 (1983), S. 410ff.
- ¹⁰ Alfred Duschanek, *Der Umfang des Begriffes »personenbezogene Daten« im DSG*, in: *Datenschutz in der Wirtschaft. Grundfragen der Anwendung des DSG im Unternehmensbereich*, Wien 1981, S. 51ff.
- ¹¹ *Eingehender Polaschek, Probleme der Verwendung von Strafakten*, S. 234f.
- ¹² Egmont Foregger / Gerhard Kodek, *Die österreichische Strafprozessordnung*, 7. Aufl., Wien 1997, S. 141.
- ¹³ Egmont Foregger / Gerhard Kodek, *Die österreichische Strafprozessordnung*, 5. Aufl., Wien 1992, S. 127; Christoph Mayerhofer / Sepp Rieder, *Das österreichische Strafrecht. Zweiter Teil: Strafprozessordnung §§ 1 -270*, 3. Aufl., Wien 1991, S. 279.
- ¹⁴ Heribert Harbich, *Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht*, in: *Anwaltsblatt* 50 (1988), S. 4.

Dr. Martin F. Polaschek ist Dozent am Institut für europäische und vergleichende Rechtsgeschichte der Karl-Franzens-Universität Graz.

Die Rehabilitierung von Kriegsdienstverweigerern am Beispiel der Zeugen Jehovas

Reinhard Moos

Seit einigen Jahren berichten die Zeitungen gelegentlich über die Rehabilitierung von Kriegsdienstverweigerern bzw. von Personen, die durch die Militärjustiz des Dritten Reiches wegen Handlungen zum Tode verurteilt wurden, die aus der Sicht jenes Regimes Verbrechen waren, uns heute aber als aner kennenswerte Widerstandshandlungen erscheinen. Urteile aus jener Zeit werden von der heutigen Justiz aufgehoben. Zu der moralischen Rehabilitierung durch die Geschichte, die nicht von allen geteilt wird, tritt nun mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit die offizielle juristische Feststellung hinzu, dass jene Urteile Unrecht waren.

Angefangen hat diese Bewegung zur strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung 1996 mit Urteilsaufhebungen durch das Landgericht Berlin zu Gunsten der bekannten Widerstandskämpfer *Dietrich Bonhoeffer*, *Wilhelm Canaris*, *Hans Oster*, *Hans von Dohnanyi* u. a. Durch das Landgericht Berlin wurden auch katholische Geistliche rehabilitiert, die sich regimekritisch geäußert hatten und dafür sterben mussten, wie *Bernhard Lichtenberg*, *Jakob Gapp*, *Karl Leisner* und *Otto Neururer*, die inzwischen vom Papst selig gesprochen wurden.¹ Als Rechtsgrundlage

für diese Urteilsaufhebungen diente das Berliner »Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts« von 1951. Solche Gesetze wurden nach dem Krieg in allen Besatzungszonen Deutschlands erlassen. Teilweise, wie in Bayern, führten sie zur automatischen Urteilsaufhebung, so dass es keines richterlichen Beschlusses mehr bedurfte.

Ausgelöst wurde diese Rückbesinnung auf das Justizunrecht in Deutschland durch die justizgeschichtliche Forschung. 1987 erschien das umfangreiche Werk von *Manfred Messerschmidt* und *Fritz Wüllner* über »Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus«. Ihm folgte 1991 (2. Auflage 1997) der grundlegende Forschungsbericht von *Wüllner* über »Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung«, in dem nachgewiesen wurde, mit welcher Brutalität die Gerichte damals »durchgegriffen« hatten und damit den Zielen des Nationalsozialismus dienten.² Dahinter stand die Einsicht, dass der Krieg Hitlers ein verbrecherischer Krieg war und dass diejenigen, die ihn nicht mitmachten, zu Unrecht sterben mussten, seien es Verweigerer, Deserteure oder Personen, die auf sonstige Weise die »Wehrkraft zersetzten« und gem. § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) meistens mit dem Tode bestraft wurden. Aufgrund dieser Forschungen entschied das deutsche Bundessozialgericht 1991, dass die Witwe eines Hingerichteten Rente nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz verlangen könne, was bis dahin in der Regel abgelehnt worden war.³ Damit war das Eis gebrochen und lag es nahe, die juristische Geltung jener Kriegsgerichtsurteile zu hinterfragen und nach Rechtsgrundlagen für ihre Aufhebung zu suchen.

Die Welle der Urteilsaufhebungen ergriff bald auch Österreich, das in *Franz Jägerstätter* ein durch die Forschungen von *Erna Putz*⁴ inzwischen weltberühmt gewordenes Todesopfer der NS-Militärjustiz hat. Jägerstätter, ein Kleinbauer aus dem Innviertel, wurde 1943 als Wehrdienstverweigerer vom Reichskriegsgericht in Berlin zum Tode verurteilt, weil er es als aufrechter Christ ablehnte, in Hitlers Krieg, dessen Unrecht er in voller Klarheit erkannte, den Dienst mit der Waffe zu leisten.⁵ In seinem Credo »Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen!« stand er den Zeugen Jehovas nahe, zu denen er auch persönlichen Kontakt hatte ohne ihnen anzugehören.⁶ Auf Antrag der Angehörigen Jägerstätters an das Landgericht Berlin hob dieses mit Beschluss vom 7. 5. 1997 das Todesurteil auf.⁷

Durch die deutschen Urteilsaufhebungen ermutigt bemühte sich in Kärnten der ÖGB-Landesbildungsvorsitzende *Vinzenz Jobst* um die Aufhebung des Todesurteils gegen den Wehrdienstverweigerer *Anton Uran* durch die österreichische Justiz. *Jobst* war als Heimatforscher auf das Schicksal dieses Mannes gestoßen, eines einfachen Holzarbeiters, der ein überzeugter Anhänger der Zeugen Jehovas geworden war und gemäß den Prinzipien dieser Sekte den Kriegsdienst verweigerte. Wie *Jägerstätter* und andere sah er bewusst und mutig dem Tode durch das Kriegsgericht entgegen, obwohl es einfach gewesen wäre, den Weg der Massen zu gehen. *Jobst* fand heraus, dass es auch in Österreich ein aus der Besatzungszeit stammendes, längst in Vergessenheit geratenes Gesetz vom 3. 7. 1945 »über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz)« gibt⁸, wonach bei Fehlen anderer Zuständigkeit das Landesgericht Wien auf Antrag oder von Amts wegen mit Beschluss feststellt, dass eine Verurteilung »als nicht erfolgt gilt«, wenn sie u. a. auf der KSSVO beruhte und die »Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft [...] gerichtet war«. Auf Betreiben des Klagenfurter Rechtsanwaltes *Erich-Peter Piuk* und des Bruders des Hingerichteten sah das Landesgericht Wien diese Voraussetzungen bei Uran unproblematisch als erfüllt an und hob am 3. 6. 1997 dessen Verurteilung durch das Reichskriegsgericht auf.⁹

In der gesetzlichen Voraussetzung, dass die Handlungen gegen die NS-Herrschaft gerichtet sein mussten, liegt für die Zeugen Jehovas ein Problem, denn die Zeugen verweigern den Wehrdienst gegenüber jedem Staat. Es ging ihnen auch im Dritten Reich demnach nicht um die Ablehnung des Regimes, sondern nur um die Einhaltung der Gebote Gottes. Anders als *Jägerstätter*, der im grenzenlosen Machtanspruch Hitlers das Unheil erblickte, das Gottes Geboten widersprach, betrachteten sie sich als politisch neutral. Sie legten auch in den Konzentrationslagern Wert darauf, nicht als politische Häftlinge zu gelten. Bis in die Mitte der 90er Jahre wollten sie nicht als Widerstandskämpfer angesehen werden, obwohl etwa 2000 Zeugen Jehovas unter Hitler sterben mussten, weil sie nicht bereit waren sich ihm zu beugen. Davon starb etwa die Hälfte durch Urteile der Militärgerichte, die übrigen in Konzentrationslagern.¹⁰

Die Einstellung der Zeugen Jehovas zu ihrer eigenen Rolle gegenüber dem Nationalsozialismus änderte sich im Anschluss an ein Internationales Seminar über die Verfolgung der Zeugen Jehovas im Holocaust Memorial Museum in Washington im September 1994. Die Watch Tower Society trat 1996 mit der Videodokumentation »Standhaft trotz Verfolgung – Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime« an die Öffentlichkeit.¹¹ Seit September 1997 rief auf verschiedenen österreichischen Stadtplätzen unter dem Motto »Vergessene Opfer der NS-Zeit« eine nachgebaute KZ-Baracke zum Gedenken an diese Leiden der Zeugen Jehovas auf. Sie haben verstanden, dass sie durch ihre apolitische Haltung in Wirklichkeit eben nicht neutral waren, sondern unvermeidlich Widerstand gegen Hitler leisteten. Aus der Sicht des Regimes verließen sie die »deutsche Volksgemeinschaft« und setzten der Pflicht zur

»totalen völkischen Einsatzbereitschaft« Widerstand entgegen. Ihre »wehrfeindliche Gesinnung« mit der Folge der Verweigerung war ein Verbrechen nach § 5 KSSVO, für das die weltanschaulichen Beweggründe wegen ihrer besonderen Eignung zur Wehrkraftersetzung sogar straferschwerend waren.

Diese Besinnung auf die Widerstands- und Opferrolle der Zeugen Jehovas findet auch in der kürzlich veröffentlichten Biographie des Arbeiters *Leopold Engleitner* aus Oberösterreich Ausdruck, der nach dem Aufenthalt in drei Konzentrationslagern schließlich mit knapper Not mit dem Leben davonkam.¹²

Es liegt nahe, dass nicht nur *Anton Uran* nachträglich Gerechtigkeit widerfährt, sondern auch den anderen Verurteilten und besonders den Zeugen Jehovas. Diese stellen für die weitere Anwendung des österreichischen Aufhebungsgesetzes eine eigene, große Gruppe dar, während die anderen Opfer vermutlich Einzelschicksale ohne gemeinsamen, organisierten Gruppencharakter sind. Wie berichtet wird, sind von den 550 österreichischen Bibelforschern (Stand 1938) 145 durch die NS-Gewaltherrschaft umgekommen, davon wurden über 50 wegen Kriegsdienstverweigerung bzw. Wehrkraftersetzung hingerichtet.¹³ Teilweise, wie auch bei *Anton Uran*, sind die Urteile unauffindbar und sind nur die Hinrichtungen bekannt.

Für die justizgeschichtliche Forschung ist es eine wichtige Aufgabe, diese Fälle unter Erforschung aller denkbaren Belege wissenschaftlich aufzuarbeiten, um einmal das Schicksal dieser Menschen und die Blutspur des Regimes zu dokumentieren und zum anderen die Urteilsaufhebungen ermöglichen zu können.

Aus dem Kreis der Zeugen Jehovas wurden bisher vom Landesgericht Wien 7 Personen auf Antrag rehabilitiert:

1. *Anton Uran* aus Techelsberg/Kärnten, Beschluss vom 3. 6. 1997
2. *Gregor Wohlfahrt jun.* aus St. Martin/Kärnten, Beschluss vom 5. 8. 1998
3. *Gottfried Herzog* aus Straßwalchen/Salzburg, Beschluss vom 24. 9. 1998
4. *Rudolf Redlinghofer* aus Krems/Niederösterreich, Beschluss vom 14. 10. 1998
5. *Gregor Wohlfahrt sen.* aus St. Martin/Kärnten, Beschluss vom 18. 11. 1998
6. *Gerhard Steinacher* aus Wien-Meidling, Beschluss vom 13. 11. 1998
7. *Helene Delacher* aus Burgfrieden/Lienz, Beschluss vom 8. 9. 1999

Die Verurteilung von *Helene Delacher*, die als Aufräumerin im Dienst der Stadt Innsbruck arbeitete, mag überraschen, denn sie wurde nicht zum Kriegsdienst eingezogen. Ihr todeswürdiges Verbrechen der Wehrkraftersetzung bestand darin, dass sie 1943 einige Exemplare des »Wachturms« über den Brenner schmuggeln wollte, um sie ihrem Südtiroler Verlobten weiterzugeben. Sie wurde bei diesem Versuch von der Grenzpolizei gefasst. Der Besitz des »Wachturms« war strengstens verboten. In einer dieser Nummern hieß es dazu noch, in »Nazideutschland herrsche Blutdiktatur und blutiger Terror«. Als wollte die NS-Militärjustiz diese Behauptungen unter Beweis stellen, wurde auch *Helene Delacher* vom Reichskriegsgericht gem. § 5 KSSVO zum Tode verurteilt und am 12. 11. 1943 in Berlin Plötzensee enthauptet.¹⁴

Ein weiterer Aufhebungsantrag zu Gunsten von *Franz Mattischek* aus Wolfsegg, der wegen Wehrdienstverweigerung am 10. 11. 1939 vom Reichskriegsgericht verurteilt und am 1. 12. 1939 hingerichtet wurde, ist zur Zeit beim Landesgericht Wien anhängig.¹⁵

Im September 1999 wurde vom Landesgericht Wien ein Antrag auf Rehabilitierung von *Wilhelm Letonja* abgelehnt, weil er als geborener Steirer, der in Frankreich lebte, während des Krieges die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hatte, das Aufhebungsgesetz aber nur für österreichische Staatsbürger gilt. Bei *Letonja* ist besonders bemerkenswert, dass er zunächst nicht die Einberufung zum Kriegsdienst verweigerte, sondern die Armee erst verließ, nachdem er zu einem Zeugen Jehovas geworden war. Er wollte aus Paris in die Schweiz flüchten, wurde aber an der Grenze von der deutschen Polizei aufgegriffen, vom Reichskriegsgericht wegen Desertion verurteilt und hingerichtet.

In Deutschland haben die Berliner Urteilsaufhebungen und die Diskussion um diese Vergangenheitsbewältigung dazu geführt, dass der Bundestag am 28. 5. 1998 ein bundeseinheitliches Aufhebungsgesetz beschlossen hat, das am 26. 8. 1998 in Kraft getreten ist.¹⁶ Es sieht eine pauschale Aufhebung aller Strafurteile vor, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen gefällt worden sind. Darunter fallen insbesondere Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion und Wehrkraftersetzung. Dieses Gesetz geht nicht nur im Einzugsbereich weiter als das österreichische Aufhebungsgesetz, sondern es macht auch die Anwendung leichter.

In Österreich haben am 22. 4. 1999 die Abgeordneten *Andreas Wabel* und Genossen (Die Grünen) einen Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht, dass durch ein generelles Aufhebungsgesetz, das über den begrenzten Umfang des Aufhebungsgesetzes 1945 hinausgeht, die Rehabilitierung aller Opfer der NS-Militärjustiz und insbesondere der Deserteure, ermöglicht werden soll. Der Antrag lautet, der Nationalrat wolle beschließen:

»Alle Urteile der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit gegen Österreicher sind von Amts wegen aufzuheben. Die dafür notwendigen Mittel zur Auffindung der Opfer und Hinterbliebenen und die Aufarbeitung

der NS-Militärgerichtsakten sind bereitzustellen.«

Der Justizausschuss hat am 6. 7. 1999 hierüber beraten und folgenden Antrag an den Nationalrat gestellt:

»Die Bundesregierung wird ersucht, ehestmöglich die historische Aufarbeitung der Verurteilungen von Österreichern durch die nationalsozialistische Militärgerichtsbarkeit einschließlich des Reichskriegsgerichtes Berlin, insbesondere nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, zu veranlassen und zu fördern sowie nach Vorliegen der Forschungsergebnisse für die Herbeiführung von Gerichtsbeschlüssen im Sinne des § 4 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes, StGBI. Nr. 48/1945, und nach Möglichkeit für die Verständigung der Hinterbliebenen hiervon zu sorgen.«

Dieser Antrag wurde vom Nationalrat am 14. 7. 1999 mit den Gegenstimmen der Freiheitlichen angenommen.¹⁷

Somit ist die justizgeschichtliche Forschung vom Parlament aufgerufen zu klären, welche ÖsterreicherInnen durch die NS-Militärgerichtsbarkeit verurteilt wurden, damit ihre Rehabilitierung nach dem Aufhebungsgesetz 1945 von Amts wegen betrieben werden kann. Hierzu bietet sich besonders die Erforschung der Schicksale der Zeugen Jehovas als der größten Gruppe der Verurteilten mit schon teilweise vorhandenem Archivmaterial an. Die systematische Aufarbeitung und Ergänzung tut not.

- ¹ Siehe näher mwN. Reinhard Moos, Die Aufhebung der Todesurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit, JRP 1997, S. 253ff., S. 256ff.
- ² Siehe näher Moos, Vergangenheitsbewältigung der Militärgerichtsbarkeit, JRP 1994, S. 135ff.; ders., Rezension, JRP 1998, S. 327f. von Hermine Wüllner (Hrsg.): »... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein«. Todesurteile deutscher Wehrmichtsgerichte. Eine Dokumentation, 1997.
- ³ Siehe näher Moos, JRP 1994, S. 143ff.
- ⁴ Erna Putz, Franz Jägerstätter: »... besser die Hände als der Wille gefesselt...«, 2. Aufl., 1987; Neuauf. 1997; dies., Gefängnisbriefe und Aufzeichnungen. Franz Jägerstätter verweigert 1943 den Wehrdienst, 1987.
- ⁵ Siehe näher auch die Beiträge in: Alfons Riedl / Josef Schwabeneder (Hrsg.), Franz Jägerstätter, Christlicher Glaube und politisches Gewissen, 1997.
- ⁶ Vgl. Putz, Franz Jägerstätter (s. FN 4 Neufaufl.), S. 174f.
- ⁷ Siehe den Abdruck in: Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, 12. Jg., Heft 1/1998/99, S. 22ff., und dazu Moos, ebendort, Die Rehabilitierung Franz Jägerstätters durch das Landgericht Berlin, S. 26ff.
- ⁸ StGBI 1945/48. Unmittelbar nach dem Krieg ist es in wenigen Fällen zur Anwendung gelangt. Darüber wurde aber keine Evidenz geführt.
- ⁹ Siehe näher Vinzenz Jobst, Anton Uran, verfolgt – vergessen – hingerichtet, 1997, S. 63ff.; ders., Der Fall Uran. Der weite Weg der Rehabilitierung, in: Zeugen Jehovas. Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?, hrsg. v. DÖW, 1998, S. 45ff.
- ¹⁰ Die Angaben differieren, vgl. Wüllner, a.a.O., S. 516ff.; Detlef Garbe, Widerstand aus dem Glauben, in: Zeugen Jehovas (s. FN 9), S. 11ff., S. 17; ders., Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«, 1993, S. 479ff.
- ¹¹ Vgl. Hans Hesse (Hrsg.), »Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas«. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, 1998, und die Presseinformation in: Zeugen Jehovas (s. FN 9), S. 27ff. Vgl. schon »Der Holocaust. Wer erhob seine Stimme?«, in: Erwachet! v. 22. 8. 1995, S. 4ff., S. 6: die »ideologische Auseinandersetzung« mit Hitler als einem »selbsternannten Gott war unausweichlich«, S. 8f., S. 12.
- ¹² Bernhard Rammerstorfer, Nein statt Ja und Amen. Leopold Engleitner: Er ging einen anderen Weg, 1999 (Selbstverlag Puchenau/Linz).
- ¹³ Vgl. zu den Angaben die Beiträge von Garbe, S. 17; Renoldner, S. 7; Aigner, S. 37, in: Zeugen Jehovas (s. FN 9).
- ¹⁴ Vgl. zum Gedenktag an ihre Hinrichtung Maria Zimmermann, »Kapieren, dass sie Opfer waren«, Salzburger Nachrichten v. 12. 11. 1999, S. 4.
- ¹⁵ Nicht zu verwechseln mit Wolfgang Mattischek, von dem Putz, a.a.O., S. 175, berichtet; vgl. Moos, JRP 1997, S. 263, FN 71. Wolfgang Mattischek hat offenbar überlebt, vgl. Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934 – 1945. Eine Dokumentation, Bd. II, 1982, S. 202f.
- ¹⁶ dBGBl I 58/1998 v. 31. 8. 1998, S. 2501ff.
- ¹⁷ 180. Sitzung, XX. GP 209/E. (Die betreffenden Sten. Prot. NR waren bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.)

Dr. Reinhard Moos ist emeritierter Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

Oberstleutnant Josef Ritter von Gadolla

Die späte Rehabilitierung des »Retters von Gotha«

Enrico R. Brissa

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Beitrag möchte der Öffentlichkeit das leider weithin in Vergessenheit¹ geratene Schicksal eines österreichischen Wehrmachtssoldaten vor Augen führen, der sich in der besonders kritischen Endphase des II. Weltkrieges bewusst gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime stellte und sein Leben für das Wohl einer ganzen Stadt hingab. Darüber hinaus werden die rechtspolitische und die justizgeschichtliche Bedeutung des Falles v. *Gadolla* für die in den vergangenen Jahren geführte rehabilitationsrechtliche Diskussion näher beleuchtet.

Weil sich v. *Gadolla* in einer sehr schwierigen und gefährlichen Situation von seinem klaren Rechtsempfinden leiten ließ und sich so unbeirrt auf die Seite des Rechts stellte, sollte uns sein ebenso tapferes wie selbstloses Handeln ein ständiges Vorbild sein. Neben dieser für alle Bereiche der Gesellschaft wichtigen Vorbildfunktion wäre es besonders wünschenswert, wenn die Streitkräfte Österreichs und Deutschlands das bedingungslose Eintreten v. *Gadollas* für die unseren heutigen Staatsformen zugrundeliegenden Ideale als traditionswürdigen Bestandteil ihres Selbstverständnisses erkennen würden und sein Angedenken in ehrender wie lehrender Erinnerung behielten. In der gemeinsamen Erinnerung Österreichs und Deutschlands an *Josef v. Gadolla*² kann schließlich auch die Chance gesehen werden, die Verbundenheit der beiden Völker durch eine *gemeinsame* Tradition im besten Sinne auszudrücken.

2. Herkunft und militärischer Werdegang v. *Gadollas*³

V. *Gadolla* wurde am 14. Januar 1897 als Spross einer dem österreichischen Ritterstand zugehörigen, steiermärkischen Familie in Graz geboren. Dem Vorbild seines Vaters folgend, wählte v. *Gadolla* bereits nach dem Besuch der Volksschule den zum Offiziersberuf führenden Ausbildungsweg. Seit 1917 nahm er als junger Fähnrich und später als Leutnant verschiedener Infanterieeinheiten der k. u. k. Armee am I. Weltkrieg teil. Dem »Kriegsschauplatz Südwest« der »Heeresgruppe Conrad v. Hötzendorf« zugeteilt, wurde v. *Gadolla* am 15. Juni 1917 als Führer eines Sturmtrupps bei einem besonders riskanten Einsatz schwer verwundet. Als Folge blieb sein linkes Knie Zeit seines Lebens steif. Für seine außergewöhnliche Tapferkeit und besonnene Führung wurde er mit verschiedenen hohen militärischen Auszeichnungen bedacht. Die mehrfachen und langwierigen Lazarettaufenthalte nutzte v. *Gadolla* mit intensiver Lektüre dazu, sich mit damals revolutionären staats-theoretisch-politischen Gedanken vertraut zu machen. Trotz seiner aristokratischen Herkunft und der starken Verwurzelung in das traditionelle Wertesystem österreichischen Soldatentums freundete sich v. *Gadolla* noch vor dem Zusammenbruch der habsburgischen Monarchie mit sozialdemokratischen Auffassungen an und fasste bald den Entschluss, an dem Aufbau der neuen Streitkräfte aktiv mitzuarbeiten. So wurde v. *Gadolla* als Leutnant zunächst in die steirische Volkswehr, das Volkswehrkommando Graz, im Anschluss daran in das österreichische Bundesheer der 1. Republik übernommen. Nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Österreich leistete v. *Gadolla* am 14. März 1938 den »Fahneneid« auf *Hitler*. Am 1. Juni 1938 wurde er in den sog. »Erprobungsdienst« der Wehrmacht übernommen und am 6. Dezember 1938 zum Wehrbezirkskommando Marktredwitz versetzt. Inzwischen zum Oberstleutnant befördert, wurde v. *Gadolla* zum 1. Juni 1943 erster Wehrbezirksoffizier und Kommandeur des Wehrmeldeamtes Gotha, am 26. Januar 1945 Wehrmachtstandortältester von Gotha und daraufhin Kampfkommandant dortselbst. Als solcher wurde er am 1. Februar 1945 von General *Hübner* in Erfurt durch Handschlag und Unterzeichnung einer besonderen Verpflichtungserklärung vereidigt.⁴

3. Die militärische Lage Gothas in den letzten Kriegstagen

Gotha wurde im Zeitraum Februar 1944 und April 1945 mehrmals von amerikanischen und englischen Bombern angegriffen.⁵ Insgesamt starben hierdurch 542 Menschen.

Im Zuge des sich den Städten Eisenach und Gotha nähernden Frontverlaufes zog die Wehrmachtsführung am 30. März 1945 alle wesentlichen Kampftruppen aus Gotha ab, so dass sich in der Stadt selbst nur wenige, vor allem im Befehlsstand des Kampfkommandanten eingesetzte, Soldaten sowie Angehörige der SS und des Volkssturmes befanden.⁶ Mit Ausnahme einer 8,8 cm Geschützbatterie standen den Verteidigern Gothas keine schweren Waffen zur Verfügung.⁷ Nachdem am 2. April 1945 Spähpanzer des XX. Korps der 4. Panzerdivision der III. U.S.-Armee in Richtung Gotha vorgestoßen waren, begann der feindliche Beschuss der Stadt am 3. April.⁸ Am Nachmittag des gleichen Tages wurde Gotha aus der Luft angegriffen.⁹ Im Anschluss daran rückte ein erster amerikanischer Panzerverband in den Stadtbezirk ein, zog sich nach kurzen Gefechten aber wieder zurück.¹⁰ Während dieser ersten Angriffe tagte am Nachmittag des 3. April im Gefechtsstand des Kampfkommandanten der sog. *Verteidigungsausschuß*, dem neben v. *Gadolla* u. a. der Oberbürgermeister Gothas *Dr. Fritz Schmidt*, der Kreisleiter der NSDAP *Willi Busch* und der Generalleutnant der Polizei und SS-Obergruppenführer *Paul Hennike* angehörten.¹¹ Aufgrund der aussichtslosen militärischen Lage beschloss der Verteidigungsrat, dass sich die restlichen Truppen auf die Linie Erfurt-Arnstadt abzusetzen haben und die Stadt den Amerikanern zu übergeben sei.¹² Mit Ausnahme v. *Gadollas* verließen daraufhin alle Teilnehmer des Verteidigungsausschusses unverzüglich die Stadt.¹³

4. Das Verhalten v. *Gadollas*

V. Gadolla, der bereits zuvor in verschiedenen Unterhaltungen keinen Zweifel daran gelassen hat, die Stadt vor einer totalen Zerstörung bewahren zu wollen¹⁴, befahl am Nachmittag des 3. April, als Zeichen der Kapitulation an öffentlichen Gebäuden weiße Fahnen hissen zu lassen¹⁵.

Im Anschluss daran fuhr er in Begleitung des stellvertretenden Bürgermeisters von Gotha, des Stadtkämmerers *Dr. Georg-Heinrich Sandrock* den amerikanischen Truppen entgegen. Die Parlamentärsfahrt fand jedoch nach nur kurzer Zeit ihr Ende, indem der Wagen durch eine versprengte SS-Einheit angehalten und beschlagnahmt wurde. Die Insassen wurden entwaffnet, mit einer standrechtlichen Erschießung bedroht, zu guter Letzt jedoch unbehelligt zurückgelassen.¹⁶

V. Gadolla kehrte zu Fuß nach Gotha zurück, um unverzüglich einen zweiten Anlauf, die amerikanischen Einheiten zu erreichen, in die Wege zu leiten. Nach einigem hin und her stellten sich schließlich der *Stadtbaurat Adolf Müller-Kirchenbauer* als Vertreter der Zivilverwaltung und *Ernst Rudolph* als Fahrer des PKW zur Verfügung. Gegen 21 Uhr verließ die mit weißen Armbinden und Fahnen versehene Gruppe die Stadt und fuhr in Richtung Sundhausen, wo sich die Amerikaner befanden. Wegen des anhaltenden starken Beschusses musste ein Umweg über Boilstädt genommen werden. Dort wurde der PKW von Soldaten des motorisierten *Flak-Ersatz- und Ausbildungsbattillons 59* angehalten und die Insassen festgenommen.¹⁷ Unverzüglich nach der Festnahme »inszenierten« die Leutnants *Karl Urbach* und *Beissert* in den Räumlichkeiten einer naheliegenden Gaststätte ein standgerichtliches Verfahren. Nach einer Verhandlungsdauer von etwa 30 Minuten hatte man sich auf ein durch Erschießen zu vollstreckendes »Todesurteil« geeinigt, es im Anschluss jedoch vorgezogen, die »Verurteilten« nicht sofort zu erschießen, sondern vielmehr zur Wehrmachtskommandantur Weimar verbringen zu lassen. Auf der Fahrt nach Weimar gelang es *v. Gadollas* Fahrer *Rudolph*, seinen Bewachern in einem Augenblick feindlichen Beschusses zu entfliehen. *V. Gadolla* und *Müller-Kirchenbauer* wurden in der Nacht vom 3. zum 4. April in die Wehrmachts Haftanstalt Weimar überstellt.¹⁸

5. Standgerichtliches Verfahren und Exekution

Am 4. April 1945 trat gegen 14 Uhr das Standgericht der Wehrmachtskommandantur Weimar im Sitzungssaal des Stabsgebäudes der 1. Panzerdivision zusammen.¹⁹ *V. Gadolla* wurde angeklagt, den festen Platz Gotha i. S. d. § 63 I Ziffer 1 MStGB dem Feind übergeben zu haben. Er ließ sich vor allem dahingehend ein, angesichts der Zwecklosigkeit jeglichen militärischen Widerstandes weitere Verluste unter der Gothaer Zivilbevölkerung vermeiden gewollt zu haben. Er habe dies alles als Idealist getan, um die Stadt nicht ganz dem Verfall und Tod zu übergeben und er könne nur sagen, dass er als alter Soldat diese seine Handlungsweise voll verantworten könne. Im Schlusswort sagte er, dass er sich seiner Handlungsweise voll bewusst gewesen sei und aus seinem Herzen heraus nur sagen könne, dass er nichts unversucht gelassen habe, vielen Menschen das Leben zu retten.²⁰ *V. Gadolla* wurde schließlich wegen versuchter Übergabe des festen Platzes an den Feind zum Tod und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.²¹

Nachdem auch der Wehrmachtskommandant von Weimar Oberst *Günther von Drebber* das Urteil bestätigt und mit einem Vollstreckungsvermerk versehen hatte, wurde Oberstleutnant *Josef von Gadolla* am 5. April 1945 um 7 Uhr im Außenbereich der Mackensen-Kaserne am Ettersberg durch ein Exekutionskommando erschossen. Seine letzten Worte, die er ausrief, waren: »Damit Gotha leben kann, muss ich sterben!«.²² Zu diesem Zeitpunkt war der II. Weltkrieg für Gotha bereits seit einem Tag zu Ende.

6. Die Übergabe Gothas

Die amerikanische Artillerie hatte Gotha in der Nacht vom 3. auf den 4. April weiterhin beschossen.²³

Als am Morgen die weißen Fahnen sichtbar wurden, hörte der Beschuss jedoch auf. Kurz danach betrat ein amerikanischer Offizier die Stadt und fragte nach, ob ein Vertreter der Stadtverwaltung Übergabeverhandlungen wünsche. Er habe sich bereits davon überzeugen können, dass in Gotha keine deutschen Kampftruppen mehr stationiert seien. Kurz nach 9 Uhr unterzeichneten dann die Vertreter der Stadt eine Urkunde über die bedingungslose Kapitulation. Unmittelbar nach der formellen Übergaberemonie wurde Gotha von einem großen zum Angriff formierten Bomberverband angefliegen. Buchstäblich im letzten Augenblick konnte dieser angefunkelt und über die Kapitulation informiert werden, so dass er abdrehte und stattdessen die Stadt Nordhausen zerstörte.²⁴

7. Die Rehabilitierung v. *Gadollas*

Erst nach fast 53 Jahren wurde *v. Gadolla* durch den Beschluss des *Thüringer Oberlandesgerichts (OLG Jena)* vom 30. Dezember 1997 von der deutschen Justiz voll rehabilitiert.²⁵ Gründe für diese -vor allem die Familie *v. Gadollas* unerträglich belastende- Verzögerung mag es viele gegeben haben. Die damalige *DDR* jedenfalls hatte schon sehr früh unter Beweis gestellt, dass ihr an einer Rehabilitierung nicht gelegen war.²⁶

Das *OLG Jena* hob das standgerichtliche Todesurteil schon deswegen auf, weil den Urteilsgründen eine tatbestandsmäßige Handlung des Hingerichteten i. S. d. § 63 I Nr. 1 MStGB nicht entnommen werden könne²⁷. Zusammenfassend machte das *OLG Jena* deutlich, dass es eine gegenüber dem Urteil des Standgerichts völlig veränderte Auffassung über die Tat und die Beweggründe des Verurteilten habe und deswegen unter Aufhebung des standgerichtlichen Urteils auf Freispruch erkenne.²⁸ Mit anderen Worten bedeutet dies, dass sich *v. Gadolla* ganz und gar rechtmäßig verhielt, als er Gotha kampfflos den Amerikanern zu übergeben versuchte, da zu diesem Zeitpunkt alle zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel bereits ausgeschöpft waren.

Im Ergebnis ist dieser materiellrechtlichen Beurteilung der damaligen Geschehnisse zuzustimmen.²⁹ Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufhebung des standgerichtlichen Urteils durch das *OLG Jena* aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht hätte erfolgen dürfen.³⁰

In diesem Dilemma, in dem standgerichtlichen Urteil schwerwiegendes nationalsozialistisches Unrecht erkannt zu haben, an dessen Beseitigung jedoch mangels einer gesetzlichen Grundlage gehindert zu sein, ist die vormals rechtspolitische und nunmehr justizgeschichtliche Bedeutung des Falles *Gadolla* zu sehen: In der Schlussphase des zum *NS-AufhG*³¹ führenden Gesetzgebungsverfahrens konnte anhand eines Einzelfalles verdeutlicht werden, dass gerade in den sog. Neuen Bundesländern³² der Bundesrepublik Deutschland der Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts ohne ein bundeseinheitliches Aufhebungsgesetz nicht beizukommen war.

Insofern hat die Heldentat *v. Gadollas* eine Spätwirkung gezeitigt, die für den rechtsstaatlichen Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht von größter Bedeutung war. Dies mag als zusätzlicher Grund dafür angeführt werden, *Josef Ritter von Gadolla* in würdigem Gedenken zu bewahren.

¹ Der Bekanntheitsgrad *v. Gadollas* ist in seiner österreichischen Heimat ein noch geringerer als in Deutschland. Umso erfreulicher ist es, dass der *Bundeskanzler* der Republik Österreich *Klima* in seiner am 11. März 1998 in Wien gehaltenen *Rede anlässlich des 60. Jahrestages des Unterganges der 1. Republik und des folgenden »Anschlusses« Österreichs an Nazi-Deutschland* ausführlich auf die heldenhafte Tat *v. Gadollas* einging.

² Da sich in der zeithistorischen und juristischen Diskussion der Name *Josef Ritter von Gadolla* eingebürgert hat, wird trotz des Umstandes, dass seit der 1. Republik in Österreich die Namen ohne Namenszusatz zu führen sind, vorliegend nicht auf das Adelsprädikat verzichtet.

³ Vgl. zu diesem Abschnitt *Ehrlich*, *Josef Ritter von Gadolla - Retter von Gotha* 1945, 1. Aufl., 1999, S. 5ff.

⁴ Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung findet sich im Sachverhaltsteil des Aufhebungsbeschlusses *OLG Jena*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, S. 915f. Zur rechtlichen Bedeutung und Herleitung dieser Verpflichtungserklärung vgl. *Priestoph / Brissa*, *Der richtige Weg zur Gerechtigkeit?*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, S. 91ff.

⁵ *Ehrlich*, a.a.O., S. 16f.

⁶ *Rathaus-Kurier*, *Amtl. Mitteilungsblatt der Stadt Gotha*, 4. Jahrgang Nr. 3 v. 22.3.1995, S. 2, sowie *Priestoph / Brissa*, a.a.O., S. 91.

⁷ *OLG Jena*, a.a.O., S. 916.

⁸ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., S. 2, sowie *Ehrlich*, a.a.O., S. 23.

⁹ *Ehrlich*, a.a.O., S. 16, S. 23.

¹⁰ *Ehrlich*, a.a.O., S. 23f. m. w. N.

¹¹ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., S. 2, *Ehrlich*, a.a.O., S. 22, *OLG Jena*, a.a.O., S. 916.

¹² Vgl. Fn. 11.

¹³ Vgl. Fn. 11.

¹⁴ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., S. 2, *Ehrlich*, a.a.O., S. 21f.

¹⁵ *Ehrlich*, a.a.O., S. 24.

¹⁶ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., *Ehrlich*, a.a.O., S. 24.

¹⁷ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., *Ehrlich*, a.a.O., S. 24f., *OLG Jena*, a.a.O.

¹⁸ Vgl. Fn. 17.

¹⁹ Die Verhandlungsniederschrift sowie die den Stadtbaurat *Müller-Kirchenbauer* betreffenden Verfahrensakten werden im *Thüringischen Hauptstaatsarchiv*, *Weimar*, sowie im *Thüringischen Staatsarchiv*, *Gotha*, verwahrt. Wie sich aus der Verhandlungsniederschrift ergibt, setzte sich das Gericht aus einem Major *Schuchardt* als Verhandlungsleiter, einem Oberst *Germann* als 1. Beisitzer, einem Oberstleutnant *van Thiel* als 2. Beisitzer und einem Major *Riese* als Anklagevertreter zusammen.

²⁰ Vgl. Fn. 19, sowie *Priestoph / Brissa*, a.a.O., S. 95.

²¹ Vgl. Fn. 19, sowie *OLG Jena*, a.a.O., S. 915.

²² *Rathaus-Kurier*, a.a.O., S. 3, *Ehrlich*, a.a.O., S. 26f.

²³ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., S. 3, *Ehrlich*, a.a.O., S. 27.

- ²⁴ *Rathaus-Kurier*, a.a.O., *Priestoph / Brissa*, a.a.O., S. 92, *Ehrlich*, a.a.O., S. 27f. In Nordhausen starben 8.800 Menschen, es wurden 13.300 Gebäude und Wohnungen, 4 Kirchen, 6 Schulen und etwa 700 gewerbliche und industrielle Betriebe zerstört.
- ²⁵ Vgl. Fn. 4. Die für die Ermordung v. *Gadollas* Verantwortlichen sind nie strafrechtlich belangt worden. Zwar leitete im Jahre 1946 der *Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht* in Gera 1946 aufgrund einer Anzeige der Witwe *Alma Edle v. Gadolla* ein Ermittlungsverfahren ein. Verschiedene Umstände vereitelten jedoch einen erfolgreichen Abschluss desselben: Zum einen fehlte es der Staatsanwaltschaft an der erforderlichen Sachkenntnis. Da den Ermittlungsbehörden die Verhandlungsniederschrift nicht vorlag, war ihr beispielsweise die Besetzung des Standgerichtes namentlich nicht bekannt. So wurde auch gegen den vermeintlichen Vertreter der Anklage »*Major von Achterberg*« ermittelt. Der in Wahrheit gemeinte, ebenfalls in der Wehrmachts-Kommandatur eingesetzt Major *Johannes Achterberg* hatte mit dem Fall *Gadolla* jedoch nichts zu tun. Aus der nunmehr bekannten Verhandlungsniederschrift ergibt sich, dass die Anklage von einem Major *Riese* vertreten wurde, vgl. Fn. 19. Auch diese Ermittlungsakten befinden sich im *Thüringischen Hauptstaatsarchiv, Weimar*, vgl. Fn. 19. Zum anderen war die Erfolglosigkeit des Ermittlungsverfahrens auch darin begründet, dass es keine effektive Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden verschiedener Besatzungszonen gab. Obwohl nach der Wiedervereinigung Deutschlands die Besetzung des Standgerichtes bekannt wurde, ist ein Ermittlungsverfahren bisher nicht eingeleitet worden. Gegen die in anderer Weise mit der Ermordung v. *Gadollas* beteiligten Personen ist in den Jahren 1966 bis 1969 ein Ermittlungsverfahren betrieben worden, dessen Akten in der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen*, Ludwigsburg, verwahrt werden. Aus ihnen ergibt sich, dass der vormalige Wehrmachtskommandant von Weimar Oberst v. *Drebbler* seit seiner Verhaftung durch russische Soldaten im April 1945 verschollen ist. Der vormalige Oberbürgermeister von *Gotha Fritz Schmidt* war zur Zeit der Ermittlungen nicht mehr vernehmungsfähig. Der vormalige Kreisleiter der NSDAP *Busch* war bereits verstorben. Der vormalige Generalleutnant der Polizei und SS Obergruppenführer *Hennike* konnte zwar ausfindig gemacht werden. Da die Ermittlungen jedoch keinen Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung ergaben, wurde auch dieses Ermittlungsverfahren eingestellt.
- ²⁶ So behauptete die *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)* im Jahre 1949 bei nahezu vollständiger Unkenntnis des Sachverhaltes: »Ritter von Gadolla ist jedenfalls als ein alter Militarist zu bezeichnen, der pflichtgetreu bis zur letzten Konsequenz dem Hitler-Staat diente. Dass er von den faschistischen Mördern auf diese Art belohnt wurde, gibt niemandem das Recht ihn heute als Antifaschisten zu stempeln.«, *Rathaus-Kurier*, a. a. O., S. 1. Ursache dieser absurden Einschätzung dürfte auch v. *Gadollas* aristokratische Herkunft gewesen sein.
- ²⁷ *OLG Jena*, a.a.O., S. 916.
- ²⁸ Vgl. Fn. 27.
- ²⁹ Zur Rechtsfehlerhaftigkeit und dem nationalsozialistischen Unrechtsgehalt des standgerichtlichen Urteils vgl. *Priestoph / Brissa*, a.a.O., S. 93ff. Die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise v. *Gadollas* ergibt sich im Kern daraus, dass der in der unterzeichneten *Verpflichtungserklärung* zu sehende Befehl (vgl. Fn. 4) unverbindlich war. Da zur Zeit des Aufhebungsbeschlusses ein bundeseinheitliches NS-Aufhebungsgesetz noch nicht existierte, musste für die Prüfung der Frage, ob es sich bei dem standgerichtlichen Urteil um nationalsozialistisches Unrecht handelt, auf allgemeine rehabilitationsrechtliche Grundsätze abgestellt werden, wenn man richtigerweise das *Thüringer Gesetz über die Zulassung der Wiederaufnahme gegen Urteile der Standgerichte* vom 26.10.1945 für nicht anwendbar hielt. Das nach langen Kontroversen und einigen Gesetzesinitiativen schließlich am 25. August 1998 beschlossene *Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG, BGBl. 1998 Teil I, S. 2501)* orientiert sich daran, ob die nach dem 30. Januar 1933 ergangene strafgerichtliche Entscheidung unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen ist und kann daher als wesentlich weiter gefasst bezeichnet werden als die zuvor bemühten allgemeinen rehabilitationsrechtlichen Grundsätze, bzw. die einzelnen landesrechtlichen Aufhebungsvorschriften.
- ³⁰ *Priestoph / Brissa*, a.a.O., S. 92f. Im weiteren Sinne hat damit der -in der Sache richtige- Beschluss des *OLG Jena* eine gesetzliche Grundlage erst mit dem am 26. August 1998 in Kraft getretenen *NS-AufhG* bekommen.
- ³¹ Vgl. Fn. 29.
- ³² Zur damaligen Rechtslage sei exemplarisch auf *Moos*, (österreichisches) Journal für Rechtspolitik 1997, S. 253ff., und *Beckmann*, Juristenzeitung 1997, S. 922ff., verwiesen.

Dr. Enrico R. Brissa ist Assessor jur. in Berlin.

GEDENKEN UND MAHNEN IN WIEN 1934-1945

Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung Eine Dokumentation

Hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1998, Deuticke Verlag.

Bearbeitung: Herbert Exenberger, Heinz Arnberger
unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider

Gedenkstein

Berthold Viertel, 1946

Man sagt, es starben viele um das Recht.
So merkt es euch: sie sind ums Recht gestorben.
Vergeßt es nicht! Sonst war ihr Sterben schlecht,
Und nur am Unrecht wären sie verdorben.

Man sagt, für Freiheit gaben sie ihr Blut -
Ein Tauschgeschäft, das sie nicht überlebten.
Ihr, die ihr überlebt, merkt es euch gut:
Für Freiheit haben sie ihr Blut gegeben.

Der Zukunft opfernd ihre Gegenwart -
Und mehr hat keiner, mehr nennt keiner sein.
Die ihr es später lest, bedenkt es hart,
Denn eurer Gegenwart gilt dieser Stein.

Aus dem Vorwort von Heidemarie Uhl:

Mit »Gedenken und Mahnen in Wien« liegt ein Werk vor, das sowohl die Perspektive auf die Vergangenheit als auch den zeitgeschichtlichen Kontext der kollektiven Erinnerung umfassend dokumentiert. [...] Die historische Dokumentation erfaßt jene Personen und Orte, auf die sich gesellschaftliches Erinnern bezieht, wobei insbesondere die biographischen Hinweise zu den namentlich genannten Opfern des NS-Regimes hervorzuheben sind: Durch die Angaben über Alter, Beruf, politische Aktivitäten und erlittene Verfolgungsmaßnahmen werden die Namenslisten auf den Gedenktafeln mit konkreten Einzelschicksalen verknüpft, [...]

Die Leistung von »Gedenken und Mahnen in Wien« liegt vor allem auch im Gegenwartsbezug: Erstmals wird der »Gedächtnisraum Wien« als Ort gesellschaftlicher Erinnerung erschlossen. In der Dokumentation von Gedenkstätten und ihrer Entstehungsgeschichte - den Daten der Errichtung, dem Verweis auf Anlaß, Initiatoren und Stifter, die Gestaltung der Enthüllungsfeste -, in der Wiedergabe der Textierung von Denkmälern, Gedenktafeln und anderen Erinnerungszeichen entsteht ein differenziertes Bild der Gedächtniskultur und ihrer Entwicklungsphasen im Wien der Zweiten Republik. [...]

Durch die Dokumentation des Entstehungsprozesses lassen sich Denkmäler zeitlich einordnen und politisch verorten; die Stifter, die Situierung im öffentlichen Raum ermöglichen Rückschlüsse auf den Stellenwert eines Erinnerungszeichens und machen kenntlich, ob es sich um eine Gedenkstätte von lokalem Bezug oder um ein für die ganze Gemeinschaft konzipiertes Denkmal handelt. Damit werden die Dimensionen des Gedächtnisortes Wien als Schnittstelle von kommunalen und auf den Gesamtstaat bezogenen Gedenktraditionen transparent gemacht. Nicht zuletzt sind es auch die Textierungen, aus denen sich »Sprachen der Erinnerung« und ihr Bedeutungswandel ablesen lassen. [...]

»Gedenken und Mahnen in Wien« [ist] somit ein Grundlagenwerk über den Gedächtnisraum Wien [...], das in seiner Konzeption - der Gesamterfassung der Gedenkstätten für Widerstand und Verfolgung, der präzisen Dokumentation des historischen Bezugs sowie der Denkmalerrichtung selbst - weit über bisherige Arbeiten hinausgeht.

➡ »Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945« kann im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wipplinger Str. 6-8, 1010 Wien; Tel. 534 36 01 779) zum Preis von öS 210,- (zzgl. Porto) bestellt werden.

Vor einigen Monaten verstarb unser Mitglied Sektionschef i. R. Dr. Herbert Loebenstein. Er verfasste u. a. Beiträge im Rahmen der Symposiumsreihe »Justiz und Zeitgeschichte« zum österreichischen Strafprozessrecht und zur Strafgerichtsbarkeit nach 1945.